

sondern zum Besten der Knappschafts-Casse verinteressiret werden möge.

VII.

Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschließen, selbige von denen Aeltesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Ober-Berg-Amte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches denn selbige in Pleno abnehmen, und darüber an das Bergwercks- und Hütten-Departement um Approbation Bericht erstatten muß.

VIII.

Zu Sicherheit dieser Casse, stellet der Rendant, nach Ermessen des Ober-Berg-Amtes, der Knappschaft Caution, und versichert mit Handschlag, deren getreuen Verwaltung, wofür er von der ganzen Einnahme Drey pro Cent, jeder Aeltester aber Ein und ein halb pro Cent zum Douceur erhält.

Signatum Berlin, den 20sten November 1769.



Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hagen.



Allgemeines



vor

Sr. Königl. Majestät sämtliche Lande,

inclusive Schlesien,

wegen Untersuchung und Bestrafung

derer

bey Königlichen Landes-Städte:

und andern öffentlichen

Cassen,

vorgehenden

Betrügereyen, Unterschleiffe und
Nachlässigkeiten.

De Dato Berlin, den 30sten May 1769.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

736851



Wir Friede-
rich, von Got-
tes Gnaden, Kö-
nig in Preussen; Marggraf zu Branden-
burg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer
und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlessien;
Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch
der Graffschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und
Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Venden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf
zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schroerlin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlay und
Breda u. u. u.

Thun Kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie Wir zeithero ver-
schiedenlich angemerket haben, daß sowohl in Absicht Unserer eigenen Cassen, als an-
derer öffentlichen Fonds und Gelder, welche Unserer Ober-Aufsicht untergeben, oder
sonst dem gemeinen Wesen gewidmet sind, keinesweges mit der erforderlichen Treue,
Richtigkeit, Genauigkeit und Ordnung zu Werke gegangen, vielmehr darunter aller-
hand Verrügeren, Unterschleife, und grobe Nachlässigkeiten vorgegangen sind, wo-
durch Wir bewogen worden, diese wichtige Angelegenheit Unserer Regierung durch ge-
messene und bestimmte Vorschriften zu berichtigen.



§. 1.

Zuförderst finden Wir Unserer Absicht gemäß, alle, wegen Verwaltung und Berechnung Unserer Gefälle und Hebungen, auch öffentlichen Gelder, vorhin ergangene Edicta und Verordnungen, besonders das Edict vom 22ten Januarii 1683, die Instruction für die Krieges- und Steuer-Commissarien vom 6ten May 1722, das Edict vom 11ten May 1727, und das Patent für die Einnehmer und Receptores vom 11ten Junii 1743, wie hiermit geschiehet, völig zu abrogiren und ihre gesetzliche Kraft aufzuheben.

§. 2.

Dahingegen soll diese unsere gegenwärtige Vorschrift und Verordnung nicht nur Unsern eigenen Cassen- und Rechnungs-Bedienten, und deren vorgesezten Collegiis und Curatoribus, sondern auch überhaupt allen Rendanten oder Rechnungs-Führern, deren Rechnungen nach jetziger Verfassung von Unsern dazu bestellten Collegiis und Bedienten, besonders von Unserer Ober-Rechen-Cammer untersucht, revidiret, abgenommen, und dechargiret werden müssen, zur unverbrüchlichen Richtschnur dienen und auf das genaueste befolget werden, mithin sollen sowohl die Rechnungs-Führer und Einnehmer Unserer eigenen Gelder und Gefälle, als derjenigen öffentlichen Gelder und Einnahmen, welche Unserer Landesherrschastlichen Aufsicht und Concurrentz untergeben sind, als zum Exempel die Rendanten der Cammer- und Servis-Feuer-Societärs-Armen- und Kirchen- auch aller andern Cassen, welche unter vorstehender allgemeinen Bestimmung begriffen sind, und nicht bloß denen Privat-Gesellschaften und Particuliers zugehören, sich darnach, auf das pünktlichste zu achten verbunden seyn.

§. 3.

Die Ordnung und Form, nach welcher Unsere eigene Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten verwaltet werden sollen, ist durch die unterm 27ten Februarii 1769. jüngsthin von Uns vollzogene, und in völicher gesetzlicher Kraft, diesem Edicto angefügte Instruction, bereits hinlänglich bestimmt und festgesetzt. Ausserdem aber bringet schon die Natur der Sache und das gemeine Recht mit sich, daß alle diejenigen, welche Landesherrliche und öffentliche Gelder und Gefälle zu erheben und zu berechnen haben, solche ihrer Bestimmung gemäß, ohne davon etwas zu veruntreuen, oder in ihren Privat-Vortheil und Nutzen zu verwenden, oder auch ohne sich darüber eine eigentwillige und willkürliche Disposition und Verwendung anzumassen, in Einnahme und Ausgabe gehörig berechnen und verwenden müssen.

§. 4.

Hieraus folget von selbst, daß alle diejenigen, welche die ihnen zur Erhebung, Berechnung und Verwahrung anvertrauten Gefälle und Gelder, entweder nicht in denen Münz-Sorten, worinn sie solche empfangen sollen, und eingenommen haben, oder nicht zu der Zeit, da solche in Rechnung zu stellen, oder zu verwenden gewesen, in Rechnung gestellet und verwendet, mithin die Cassen, es sey durch Thun oder Lassen, um etwas, so ihr gebühret, gebracht, und solche Gelder mit Vorsatz und wieder ihr besseres Wissen und Gewissen, mithin dolose, entweder gänzlich veruntreuen und unterschlagen, oder zum Theil und eine Zeitlang, in ihren eigenen oder eines andern Nutzen, und zwar im letzteren Fall, ohne die erforderliche Autorisation verwenden, mithin diejenigen, welchen die Rechenschaft und der vöilige Genuß davon gebühret, darunter betrügen, sich des Verbrechens einer öffentlichen Treulosigkeit und Betrugs, und der darauf gesetzten Strafe des Diebstahls, schuldig machen.

§. 5.

Wir verordnen also, daß jeder Rendant und Cassen-Bedienter, welchen nach vorstehenden §. 2. diese Vorschrift verbindet, wenn er

- a) von denen ihm zur Erhebung und Verwaltung anvertrauten Cassen-Geldern über Fünfzig Rthlr. vorseßlicher Weise, und in der Absicht, solche der Cassen-Einnahme zu entziehen und an sich zu behalten, unterschläget, und veruntreuet, auch

auch dessen gesetzmäßig überführet ist, seines Dienstes entsetzet, mit Dreyjähriger Bestungs-Strafe beleet, auch zu Erstattung des untergeschlagenen Geldes, sammt Landüblichen Zinsen von Fünf pro Cent von dem Tage an, da solches in Rechnung gestellet werden und zur Cassen fließen sollen, bis zum Tage der Erstattung, angehalten werden soll.

- Diese Strafe soll auch nach Beträchtlichkeit der unterschlagenen Summe und der dabey bewiesenen Bosheit, Arglistigkeit und Beharrlichkeit, mithin nach den Graden der Moralität geschärfet und dem Befinden nach, ausser der Cassation und Erstattung, auf ewige Bestungs- ja, Leib- und Lebens-Strafe gerichtet werden.
- b) Derjenige Rendant und Cassen-Bedienter, welcher eingehobene gute Münz-Sorten, in geringere umsetzet, und jene der Cassen nicht völig berechnet, oder Bonifications-Gelder, so auszuzahlen gewesen, unterschläget, es mögen die vorgesezten daran Antheil haben oder nicht, soll auf gleiche Art, wenn das untergeschlagene Agio Fünfzig Rthlr. beträgt, bestrafet, und
- c) wenn die, im ersten oder zweyten Falle, untergeschlagene und defraudirte Gelder, Fünfzig Rthlr. und darunter ausmachen, der Rendant, ausser der Erstattung sammt Zinsen, seines Dienstes entsetzet, und niemahls wieder zu einer Cassen-Bedienung angenommen werden.
- d) Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn derjenige, dem die Erhebung und Berechnung Unserer und anderer öffentlichen Gelder übertragen ist, vor denen Contribuenten und Unterthanen vorseßlicher Weise, ein mehreres einfordert und erpresset, als diese zu entrichten schuldig sind, und der Receptor und Rendant einzuheben angewiesen ist, oder auch, wenn ein Rendant die, denen Unterthanen und Particuliers, assignirte und bereit liegende Gelder, nicht zur gesetzten Zeit ausgezahlet, sondern vorseßlich und aus wucherlichen Absichten vorenthält; wobey jedoch ausserdem denen Contribuenten und Percipienten gedoppelt soviel, als ihnen ungebührlich abgenommen und vorenthalten worden, erstattet werden soll.

Ueberhaupt setzen Wir hierdurch fest, daß wenn ein Defect ex capite doli entsethet, die, auch freywillige, Erstattung des Schadens, niemahls zu Minderung der Strafe gereichen soll. Wofern aber bey dergleichen Cassen-Defraudationen und Untreue, mehrere Delicta concurriren, zum Exempel, wenn jemand sich zugleich eines Meineides, Falsi und dergleichen schuldig gemacht: so soll die festgesetzte Strafe nach der Vorschrift des peinlichen Rechts geschärfet werden.

§. 6.

Da Wir auch zu desto prompterer Berichtigung Unserer Gefälle, denen Cassen proportionirliche eiserne Bestände verwilliget und beigeleget haben: So ist Unser ernstlicher Wille, daß von diesen Bestands-Geldern, niemahls das geringste, in den eigenen Vortheil der Rendanten verwendet, oder gar von denenselben, auf Wucher ausgehan und gebrauchet, sondern solche lediglich zu dem bestimmten Behuf angeleget, wie drigenfalls diejenigen, so diesem zuwider handeln, sofort ihrer Dienste entsetzet werden sollen, wobey sich von selbst versteht, daß die Veruntreuung der Bestands-Gelder, auf gleiche Weise, wie im §. 5. verordnet, bestrafet wird.

§. 7.

Die Rendanten und Rechnungsführer sind schuldig, alle eingehende Gelder, sofort gehörig zu Buche zu tragen, und in die Cassen nieder zu legen, mithin sowohl die Cassen-Bücher und Rechnungen, als die Cassen selbst, jedesmal in gehöriger Ordnung und Richtigkeit zu führen, so daß man zu allen Zeiten daraus ersehen kann, was einkommen ist, und was noch zurück steht.

Wenn also ein Rendant mit Vorsatz und aus betrügerlichen Absichten, entweder falsche Cassen-Extracte formiret, oder die eingehende Gelder zurück behält, und nicht sofort zu Buche trägt, oder auch bereits erhobene Posten, auf solche Art, als Reste aufführet; So soll er ohne Nachsicht, als ein wirklicher Betrüger und untreuer Cassen-Bedienter, caliret, auch zu Ersetzung alles, der Cassen oder denen Contribuenten verursachten

ursachten Nachtheils angehalten werden. Wir setzen auch hiermit ein für allemal feste, daß kein Rendant, bey Strafe der Cassation, die Einnahme des einen Jahres, mit der Einnahme des andern Jahres meliren soll, weil dergleichen Präcipirung künftiger Jahres-Gefälle, zu Deckung und Bestreitung der vorigen Jahres-Gefälle, einen würcklichen Defect involviret.

§. 8.

Sowohl in Absicht Unserer eigenen, als der, Unserer Inspection und Concurrentz unterworfenen andern öffentlichen und Gemeinen-Cassen, ist die Einrichtung getroffen, daß solche durch die angeordnete Cassen-Curatores, oder diejenige Personen, denen die besondere Aufsicht darüber anvertrauet ist, von Zeit zu Zeit revidiret werden sollen, um zu verhüten, daß keine Unrichtigkeiten und Unordnungen dabey vorgehen können.

Sollten sich also wieder Verhoffen diejenigen, denen die besondere Aufsicht über die Cassen obliegt, und vorgeschrieben ist, darunter ihrer Pflicht entziehen, und den Rendanten offenbare Veruntreuungen und Betrügereyen gestatten, und nachsehen, oder wohl gar dazu die Hand bieten, und dabey concurriren; So sollen solche Pflicht-vergessene Vorgesetzte und Cassen-Inspectores, sofern sie darunter dolose gehandelt zu haben überführet worden, nicht nur wegen Erstattung der veruntreueten Gelder in subsidium haften, sondern auch ausserdem, willkührlich und nach Befinden derer Umstände, in soferne sie Socii der Betrügereyen gewesen, mit Cassation und Bestungs-Arrest bestrafet werden.

§. 9.

Gleichwie nun vorstehende Verfügungen den Fall betreffen, wenn ein Cassen-Defect ex capite doli entsethet, und ein Rendant, oder Cassen-Vorgesetzter die Untreue und Betrügerey, mit Wissen und Willen begangen, mithin sich eines Delicti veri schuldig gemacht; So finden wir auch nöthig, in Absicht der Vergehungen bey dem Cassen-Wesen, welche durch Unordnung und Nachlässigkeit der Rendanten und der Cassen-Vorsteher, mithin ex Culpa geschehen, folgendes zu verordnen.

- a) Da ein jeder Irrthum, weil er unvorsätzlich, an sich unschuldig ist; so soll auch keinem Cassen-Bedienten ein Irrthum im Schreiben und Rechnen zur Last geleyet, sondern solcher, wenn er in der Art befunden würde, brevi manu corrigiret werden. Sollte sich jedoch finden, daß ein Rendant durch Nachlässigkeit und Verabsäumung der gehörigen Ordnung und Aufmerksamkeit sich zum öfftern dergleichen zur Last kommen liesse, muß er bey willkührlicher Strafe, zu mehreren Fleiß und Accurateße angewiesen, und wenn er sich darunter nicht bessert, ihm die Casse abgenommen, und er mit einer andern convenablen Bedienung versehen werden.
- b) Wenn aber ein Rendant und Cassen-Bedienter sich sonst nachlässig und unordentlich in seiner Rechnungs-Führung beweiset, denen Contribuenten, ohne gehörige Autorisation, Nachsicht giebet, Reste aufschwellen lässet, und bey deren Herbeschaffung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Fleiß beweiset, muß er zuörderst jedesmahl den durch seine Schuld und Versehen entstandenen Schaden ersetzen; demnachst aber nach Beschaffenheit derer Umstände, ihm sein Fehler ernstlich verwiesen, oder er deshalb in eine leidliche Geld-Strafe condemniret, wenn er sich aber incorrigible erwieset, translociret, oder auch seiner Bedienung entlassen, und wenn sich ausserdem noch andere gravirliche Umstände hervorthun, und der Schade nicht ersetzt werden kann, eine proportionirliche Leibesstrafe erkannt werden.

§. 10.

In Absicht der denen Cassen vorgesezten Curatorum und Aufseher, wollen Wir, daß wenn selbige denen Rendanten in ihren Nachlässigkeiten und Unordnungen nachsehen, und darunter nicht sofort angemessene Verfügungen erlassen, dieselben nicht nur in subsidium für die Ausfälle mit haften, sondern auch ausserdem zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 11.

Die denen Cassen vorgesezten Collegia und Inspectores sollen die bemerkten Betrügereyen, Unrichtigkeiten und Unordnungen bey denen Cassen, sofort jedesmahl den

nen respective vorgesezten höchsten Landes-Dicasteriis anzeigen, und bey Strafe der Theilnehmung an solchen Verbrechen und Unordnungen, selbige nicht vertuschen, wie denn auch die Cassen-Controleurs, so oft sie eine Unrichtigkeit oder Unordnung derer Rendanten bemerken, solche bey gleicher Strafe, sogleich dem vorgesezten Collegio, oder Inspectori, anzeigen sollen.

§. 12.

Damit auch jeder Rendant und Cassen-Bedienter, von seinem Verhalten auf das genaueste unterrichtet seyn möge, soll ihm von seinem zunächst vorgesezten nicht nur eine umständliche schriftliche Instruction ertheilet, sonderu auch ein Exemplar dieses Edicts zugestellet, und er mit einem Eyde, worinn die Obliegenheiten seines Amts in allgemeinen Terminis verfasst, beleget werden.

§. 13.

Die Untersuchung derer vorfallenden Cassen-Defecte und Betrügereyen auch sonstiger Vergehungen derer Cassen-Bedienten, soll jedesmahl von demjenigen Collegio, und aus dessen Mittel geschehen, dem die Casse und der Rechnungs-Bediente subordiniret ist, und welches also für die Ordnung und Richtigkeit der Casse und der Rechnungen stehen muß.

Bey Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, soll solche Untersuchung von dem Cassen-Curatore, und wenn solcher selbst bey der Sache mit verhaftet ist, von einem des Cassen-Wesens erfahrenen Rathe, von dem Justiciario Camerae mit Zuziehung eines fiscalischen auch eines andern ehrlichen und geschickten Cassen-Bedienten, geschehen, auch nach Beschaffenheit derer Umstände, mehrere Rätze, und ein gewissenhafter Regierungs- oder Criminal-Rath zu legaler Instruction des Proceßus mit zugeordnet werden. Wenn der Defect und dessen Untersuchung zum Ressort Unserer Regierungen, und anderer Justitz-Collegiorum gehört; So soll dazu gleichfalls ein oder mehrere Rätze, nebst einem fiscalischen Bedienten deputiret, auch diesen auf Requisition der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort ein oder mehrere erfahrene Rechnungs- und Cassen-Bediente, mit zugeordnet werden.

§. 14.

Dergleichen Cassen-Defraudations- und Defect-Sachen, sollen nur zwar mit möglichster Vermeidung alles Verzugs und unnöthiger Weitläufigkeiten, untersucht, jedoch aber dabey nach Vorschrift unserer Criminal-Ordnung, und wenn bloß civiliter und auf Entschädigung agiret wird, nach Vorschrift Unseres Codicis Fridericiani auf das genaueste verfahren werden.

§. 15.

Uterior Defensio soll in allen Fällen statt haben, wo solche nach denen Landes-Gesetzen festgesetzt und zugelassen ist; jedoch daß solche binnen der Frist von 4 Wochen a die publicatae Sententiae eingebracht werde, wohingegen eine Defensio pro avertenda niemahls statt findet.

§. 16.

Die Erkenntnisse über dergleichen Defect-Sachen, sollen allemahl von dem Collegio oder Judicio, worunter der Inculpat seiner Amts-Führung halber, unmittelbar stehet, abgefasst, und in instantia ulterioris defensionis die Acta an das zunächst vorgesezte Dicasterium oder Ober-Gericht eingesandt, in allen Fällen aber, wo criminaliter verfahren ist, das Gutachten des Criminal-Collegii zuvor eingeholet werden.

§. 17.

Bey Untersuchungen, so ex Capite Doli erhoben worden, soll mit der Inhaftirung des Rendanten verfahren werden:

- a) Wenn derselbe eines würcklichen Cassen-Defects, das ist, der Veruntreuung und Unterschlagung derer Cassen-Gelder in continenti, es sey durch die Cassen-Bücher

cher, und den Zustand der Casse, oder durch die Unter-Rendanten oder sonst überführet, auch solcher Defect, einigermassen beträchtlich ist, und durch Untersuchung nur noch der Gradus moralitatis eruiret werden soll.

b) Wenn derselbe sich zwar in ersterem Falle noch nicht befindet, jedoch aber de fuga suspectus und nicht mit hinlänglicher Caution und Grund-Stücken versehen und angefaßen ist.

In solchen Fällen muß sofort die Casse ad interim einem andern tüchtigen Subjecto, auf Kosten des Arrestati, übertragen, jedoch bey deren Uebergabe der Arrestat oder dessen Bevollmächtigter gehörig zugezogen werden.

Wesern aber nach erkannter Cassation, der Ausgang des Processus in ulteriore defensione, in Ermangelung eines, nach dem Ermessen des vorgesetzten Collegii, von dem Inculpato, auf seine Kosten, zu verschaffenden geschickten Subjecti zur Interims-Verwaltung, nicht abgewartet werden kann; So muß derselbe sich die Besetzung seines Dienstes gefallen lassen, und in casu victoriae eine anderweite Versorgung bey entstehender Vacantz erwarten.

§. 18.

Diejenigen Cassen und Instituta, welche Gelder auszuleihen haben, sollen solche niemals ohne vorherige Anfrage und Approbation ihrer Obern und Vorgesetzten, und auf andere Art nicht, als unter Beobachtung der deshalb obhabenden Vorschriften und Anweisungen ausleihen, wiederumfalls nicht nur für die eigenmächtig ausgeliehene Gelder sammt Zinsen ex propriis haften, sondern auch noch außerdem mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

§. 19.

Da auch die Richtigkeit und Sicherheit Unserer eigenen und anderer publicquen Cassen, am besten erreicht werden kann, wenn die Rendanten mit genauer Prüfung und Behutsamkeit gewählt, dazu keine andere als tüchtige Personen, welche die erforderliche Kenntniß des Rechnungs- und Cassen-Wesens, Ordnung, Assiduität und eine wahre Redlichkeit besitzen, angenommen, ihre Rechnungen und Cassen zum öftern unvermuthet visitiret, über die festgesetzte Termine derer Abschlüsse und Rechnungs-Eingaben strenge gehalten, keine Rente statuirt, und selbst die Rendanten für ihre Personen, und in ihrem privat und häuslichen Leben und Wirthschaft nicht außer Acht gelassen werden; So erinnern Wir sowohl Unsere General-Dicasteria, als Provincial-Collegia, und die besondere Cassen-Aufsicher hiermit so gnädig als nachdrücklich, daß sie alle diese Punkte niemals verabsäumen, vielmehr ohne Nachsicht und Ausnahme auf das genaueste beobachten und in Erfüllung bringen, damit Wir nicht genöthiget werden, die Vorgesetzten selbst deshalb verantwortlich zu machen.

§. 20.

Schließlich verordnen Wir, daß dieses Edict nicht nur überall gehörig publiciret und affigiret, sondern auch einem jeden Rendanten und Casse, die solches concerniret, ein Exemplar davon zugefertigt, und bey allen Collegiis den ersten Vortrags-Tag nach Trinitatis jeden Jahres öffentlich verlesen werden soll. Wir befehlen demnach Unsern Dicasteriis und Collegiis, auch sonstigen Bedienten, welche die Aufsicht über Cassen haben, nicht minder Unserem General-Fiscal und denen sämtlichen Fiscalen, auf dieses Edict mit äußerstem Rigueur und ohne alle Ausnahme zu halten, sich darnach in judicando zu achten und auf alle darwieder vorgehende Contraventiones unablässig zu vigiliren.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30ten May, 1769.

Friedrich.



INSTRUCTION

für sämtliche

Krieges- und Domainen-Cammern,
Deputationen und Cassen,

zu einer bessern Einrichtung

des

CASSEN-
und Rechnungs-Wesens,
auch Verhütung der Defecte.

De Dato Potsdam, den 27sten Februarii, 1769.



Seine Königl. Majest. in Preussen etc.
Unser allergnädigster Herr, betrachten das
Cassen- und Rechnungs-Wesen von der äussersten Wich-
tigkeit, und als den wesentlichsten Theil des Finanz-We-
sens, so, daß Allerhöchstdieselben Dero besonderes Augenmerk von
je her darauf gerichtet haben, um solches in eine solide Ordnung zu
bringen.

Die von Allerhöchstdenenselben, sowohl an Dero General-Directo-
rium, als an die Provincial-Cammern, zum öftern ergangene
ernstliche Verordnungen, beweisen dieses hinlänglich, und wenn diesen
allenthalben gehörig nachgekommen wäre, so würden auch Allerhöchst
Dero Absichten schon ehender und völlig erreicht seyn. Mit dem
allergrößten Mißfallen aber, müssen Allerhöchst Seine Königl. Ma-
jestät bemerken, daß dieser heilsame Endzweck und gute Ordnung, so
wie es Deroselben Allerhöchster Dienst erfordert, bis jetzt noch nicht
hergestellt sey, denn Deroselben General-Cassen erhalten die Gelder
aus denen Provinzlen, zum Theil noch zu spät, und die Anfertigung
und Einsendung der Rechnungen an Dero Ober-Rechen-Cammer, ist
bisher so allzusehr verzögert, und dadurch zu grossen Unordnungen, Ver-
heimlichungen der Defecte und Verlusten treuloser Bedienten, und vie-
len andern Verlegenheiten, der Weg gebahnet worden, daß dahero
Allerhöchst Seine Königl. Majestät nunmehr bewegen sind, auf ernst-
hafte Mittel zu denken, alle diese Branchen, worauf Deroselben Aller-
höchstes Interesse vorzüglich beruhet, vors künftige und zwar von Tri-
nitatis 1769. an, in eine bessere Ordnung zu setzen und zu unterhalten.

Von der Wichtigkeit
des Cassen- und Rech-
nungs-Wesens, und
denen noch hier und da
bemerkten Mängeln,
auch noch exacteren
Befriedigung der Ge-
neral-Cassen.

Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät lassen dahero Dero
sämtlichen Kriegen und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen
und respective Rendanten nachfolgende Instruction ertheilen, und be-
fehlen denenselben zugleich alles Ernstes, darauf von Stunde an mit
meh-

mehreren Nachdruck zu halten, und davon unter keinerley Prætext, bey Vermeidung der allerschärfsten Ahndung, und daß sie zu denen rigou- reussten und exemplarischen Strafen schreiten müssen, auch nur im geringsten abzuweichen.

Die Cassen-Curato- res sollen das Cassen- und Rechnungs-Wesen genauer kennen zu ler- nen suchen, und eine gute Ordnung und Promptitude nicht allein selbst beobachten, son- dern auch darauf ohne Aussehen der Person halten.

Die Cassen-Sachen sollen bey den Cam- mern, mit mehrerer Attention bearbeitet werden; Die Curato- res sollen hiervon den Vortrag allein thun. Auch sollen die Cassen- Sachen nicht mit an- dern Landes-Sachen meliret werden, son- dern in den Sessions- Tagen und bey jedem Vortrag, allemahl zu erst vorgetragen, und zu Verhütung von nach- herigen Rechnungs- Notaten zuverlässiger expediret werden.

Bei jeder Cam- mer-Casseler soll ein besonderer Secretair er- nannt, und dem Gene- ral-Directorio nah- mentlich angezeigt werden, welcher die Cassen-Sachen derges- talt prompt bearbeitet, daß längstens den zten Tag nach dem Vor- trag, ein jedes Decret intimiret sey, und un- ter keinerley Vorwand etwas liegen bleiben müsse, wofür der Prä- sident und Directores repondiren sollen ic.

Die Assignationes an die Cassen sollen deutlich und vollstän- dig angegeben und expediret, und sowohl der Etat, als die Approba- tions-Rescripta darin- nen allegiret, letztere auch copyslich beige- füget werden, damit nichts assigniret wird, was nicht dem Etat ge- mäß, oder durch be- sonder Ordres zur Bezahlung qualificiret ist.

§. 1.

Die Curatores einer jeden Cassen, müssen das Cassen- und Rech- nungs-Wesen, ganz genau kennen, und zum Theil genauer kennen lernen, um die Rendanten übersehen zu können, damit sie es verstehen, und eine gute Ordnung und Promptitude nicht allein ihrer Seits bestän- dig ausüben, sondern auch mit allem Nachdruck darauf halten.

§. 2.

Müssen die Cassen-Sachen bey den Cammern mit mehrerer At- tention, als bishero geschehen, tractiret werden; Zu dem Ende sollen von nun an, die Curatores jeder Cassen, den Vortrag hievon allein thun, auch sollen die Cassen-Sachen mit andern Landes-Sachen nicht meliret, sondern vielmehr darüber besondere Vortrags-Protocolla geführt, auch zu Verhütung von nachherigen vielen Rechnungs- No- taten, zuverlässiger denn bishero bearbeitet werden; Und damit nichts übrig gelassen wird, was zu einer prompten und überhaupt sehr gründ- lichen Bearbeitung der Cassen-Sachen dienlich seyn könne; So wollen und befehlen Seine Königl. Majestät hiermit allergnädigst, daß von Publication dieser Instruction an, bey jeden Sessions-Tag, die Cassen- Sachen, im Vortrag vor allen andern Sachen den Vortrang haben sollen.

So wie nun aber der gute und prompte Fortgang Seiner Königl. Majestät Cassen-Sachen, nicht allein auf den Vortrag, sondern auch auf eine gründliche wohl überlegte und prompte Expedition beruhet; Also ordnen und segen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät weiter, daß

§. 3.

Zur Expedition der Cassen-Sachen, ein besonderer Secretarius aus einer jeden Cammer-Casseler ernannt, und dieser Dero General- Directorio, mittelst allerunterthänigsten Berichts nahmentlich angezei- get werden soll, welcher die Cassen-Sachen dergestalt prompt bearbeitet und fördert, daß längstens den dritten Tag nach dem Vortrage, ein jedes Decret, bey Strafe der Remotion vom Dienst, intimiret seyn, und unter keinerley Vorwand etwas liegen bleiben möge, als weßhalb der Präsident und Cammer-Directores, öftere Nachfragen und Re- cherchen anstellen, widrigenfalls aber Sr. Königl. Majestät dafür re- sponsable bleiben sollen.

§. 4.

Die Assignationes an die Cassen, müssen ganz deutlich, adequat und vollständig angegeben und expediret, der Etat oder die etwanige Approbations-Rescripta darinnen allegiret, letztere auch copyslich bey- gefüget, und mithin nichts assigniret und ausgezahlet werden, was nicht Eratsmäßig, oder durch besondere Approbatoria zur Bezahlung qualificiret ist.

Und da solchemnach eine jede Post, dem Etat gemäß, oder durch besondere Ordres sowohl in Einnahme als Ausgabe, justificiret seyn muß; So wird alsdann der Endzweck, das Rechnungs-Wesen in Ordnung zu halten, leicht erreicht, und dadurch allen den bisherigen vielen Rechnungs-Notaten und Weitläufigkeiten vorgebeuet werden. In ganz besondern Fällen aber müssen

§. 5.

die Cammern die erforderliche Approbations-Rescripte alsfort, und mit der ersten Post bey Seiner Königl. Majestät General-Directorio dergestalt erbitten, daß solche bey dem nächsten monatlichen Cassen- Abschluß und Visitation, schon produciret werden können. Und da auf die Justificatoria bey jeder Rechnung allerdings sehr viel ankömmt; So müssen auch

In außerordentlichen Fällen sollen die Cam- mern die erforderliche Approbations-Rescri- pte sofort und mit der ersten Post dergestalt bey dem General-Di- rectorio nachsuchen, daß dieselben bey dem näch- sten monatlichen Cas- sen-Abschluß und Vi- sitation schon produciret werden können.

§. 6.

bey einer jeden monatlichen Visitation und Cassen-Abschluß, alle Be- läge, sowohl über Einnahme als Ausgabe nicht allein vorgezeigt, son- dern auch ganz genau und mit aller Aufmerksamkeit revidiret werden, damit und wenn bey ein und andern Belag etwas fehlerhaftes bemer- cket würde, solches in dem Cassen-Visitations-Protocolle mit Fleiß annotiret, und bey dem nächsten Vortrag ohne Unterlaß redressiret werden kann.

Bei der Cassen-Vi- sitation sollen alle Be- läge und Quittungen genau nachgesehen wer- den, und wenn dabey was fehlerhaftes ent- deckt wird, soll solches bey dem nächsten Vor- trag ohne Unterlaß re- dressiret werden.

§. 7.

Die Rendanten müssen auch, wenn sie zu Justificirung ihrer Rech- nungen, Atteste nöthig haben, solche ganz ohnfehlbar noch vor dem monatlichen Cassen-Abschluß bey der Cammer nachsuchen; und diese ist verbunden, ihnen solche ohne den geringsten Anstand zu ertheilen.

Die Rendanten sol- len die zur Justificirung ihrer Rechnungen nö- thig habende Atteste noch vor dem monatli- chen Cassen-Abschluß bey der Cammer nach- suchen, und diese ist ver- bunden, solche ohne den geringsten Anstand zu ertheilen ic.

Wenn nun solchergestalt, Month vor Month fortgefahren, und auf eine gute Ordnung mit Nachdruck und Verstand gehalten, keinesweges aber so leger, und zum Theil recht unverantwortlich und gröblich mit Seiner Königl. Majestät Cassen-Wesen weiterhin ver- fahren wird; So können auch die Rechnungen prompt angefertigt und eingesandt, und alles von Jahr zu Jahr in der besten Ordnung erhalten werden; Wozu aber noch gehdret, daß

§. 8.

alle Gefälle ohne Unterschied prompt eingehen, nicht aber denen von Seiner Königl. Majestät wiederholtentlich erlassenen allergnädigsten Befehlen ganz entgegen, Reste statuirt werden müssen. Und dieses nun allenthalben möglich zu machen; So haben

Alle Gefälle sollen ohne Unterscheid prompt eingezogen, und durch- aus keine Reste statu- ret werden ic.

§. 9.

die Cammern überall auf Prænumeraciones zu arbeiten, damit, so wie das vorige Jahr verlossen ist, alles berichtigt seyn möge. Hiernächst aber befehlen Dieselben Dero sämtliche Krieges- und Domainen-Cam- mern allergnädigst, nunmehr auch darauf bedacht zu seyn, daß

Die Cammern sol- len überall auf Prænu- meraciones arbeiten.

§. 10.

bey denen General-Cassen, gleichwie vor dem Kriege, ein eiserner Bestand hinwiederum angeschaffet und unterhalten werde; Wie sie denn auch hierüber, und wie dieser Endzweck am leichtesten erreicht werden möge, die Vorschläge derer Cammern bey Dero General-Di- rectorio des baldigsten vernehmen wollen.

Bei denen Haupt- Provincial-Cassen, soll gleichwie vor dem Krie- ge, der eiserne Bestand wieder ergänzt werden, und die Cammern sol- len desfalls Vorschläge thun ic.

Was nun überhaupt noch die prompte Anfertigung derer Rech- nungen betrifft; So werden die ic. Cammern

§. 11.

auf das unterm 29sten Jan. 1768. dieserhalb an sie erlassene Circular- Rescript, hiermit allergnädigst verwiesen, als wobey es sein unverän- derliches Bewenden hat.

Die Cammern wer- den wegen prompter An- fertigung der Rechnun- gen, auf das Circular- Rescript vom 29. Jan. 1768. verwiesen.

Damit aber dieses alles desto gewisser in Befolgung gebracht werden möge; So müssen auch

§. 12.

Die Special-Rendanten sollen die zu Justification ihrer Rechnungen nöthig habende Acten, nicht erst bey Ablauf jeden Etats-Jahres, sondern zu rechter Zeit nachsuchen, so daß sie den 1sten May, der Cammer schon eingehen können, daß ihnen zu ihren Rechnungen nichts mehr fehlet, und die Cammern sind verbunden, ihnen hierunter schon während dem Lauf des Rechnungs-Jahres, besser denn bishero geschehen, an die Hand zu gehen.

Daß die Haupt-Rechnungen und deren Anfertigung, dadurch sehr erleichtert werde, wenn bey jedermahliger Casse-Visitation die Beläge nachgesehen, und genau revidiret, im übrigen aber keine Reste statuiret werden.

Die Rendanten sollen schon im December jeden Jahres anfangen, ihre Rechnungen anzufertigen. Sie sollen zu dem Ende dieselben Stoffsweise liniren, rubriciren, und die bestimmte und feste Einnahmen und Ausgaben immer eintragen, so daß sie nur bey dem Schluß die Lücken von denen steigend und fallenden Positionen ausfüllen, und die extraordinäre Einnahme und Ausgabe nachtragen dürfen.

Bei der Casse-Visitation im Martio, soll der Rendant beweisen, wie er seine Rechnung auf vorgeschriebenen Fuß angefertigt habe. Er soll zu dem Ende dieselbe nebst dem Dupli- oder Triplicat vorzeigen, und daß solches geschehen, soll im Casse-Visitations-Protocollo deutlich und unständig notiret werden.

Wie es bey denen Ober-Steuer-Cassen, und denen in Administration stehenden Domainen zu halten.

§. 12.

die Special-Rendanten die zu völliger Justification ihrer Rechnungen, noch nöthig habenden Acten, nicht etwa allererst mit Ablauf des Jahres, sondern in Zeiten nachsuchen, dergestalt, daß sie mit dem ersten May jeden Jahres, schon im Stande seyn müssen, denen Cammern anzeigen zu können, daß ihnen bey ihren Rechnungen nichts mehr fehlet; Wie denn die Cammern nicht allein hierauf zu halten, sondern auch dahin zu sehen verbunden sind, daß dem Rendanten mit allem, was zu Justification seiner Rechnung gehöret, in Zeiten an die Hand gegangen wird, woraus ihnen alsdenn allemahl die sichere Ueberzeugung werden muß, daß der Anfertigung und Einsendung einer jeden Rechnung, nichts mehr im Wege stehet. Und so fallen auch

§. 13.

in Ansehung der Haupt-Rechnungen, alle Hindernisse von selbst hinweg, wenn besonders, wie Spho 6. verordnet worden, bey einer jedermahligen Casse-Visitation, mit denen Belägen vorgeschriebenermaßen procediret, und wegen der Reste nach Maafgabe des 9ten Sphi verfahren wird.

Gleichergestalt wird auch die prompte Anfertigung der Rechnungen dadurch sehr mercklich befördert werden, wenn

§. 14.

die Rendanten, im Monath December jeden Jahres schon anfangen, ihre Rechnungen anzufertigen, dergestalt, daß da die mehresten Positionen bestimmt sind, sie nicht nur die Rechnungen Stoffsweise liniren und rubriciren, sondern auch alle Titel und Positiones, so fix sind, immer eintragen, mithin bey dem Schluß, nur die Lücken von denen steigenden und fallenden Positionen ausfüllen, den Titel ad Extraordinaria completiren, und die Rechnung einbinden lassen dürfen.

§. 15.

Bei der Casse-Visitation pro Martio jeden Jahres, welche allemal anfangs Aprilis geschieht, muß der Rendant zugleich dociren, daß er seine Rechnung auf vorgeschriebenen Fuß angefertigt habe, auch zugleich das Duplicat und Triplicat davon vorzeigen, und daß solches geschehen, muß im Casse-Visitations-Protocollo deutlich angemercket werden.

§. 16.

Ob nun wohl vorher verordnetermaaßen alles an die Hand gegeben wird, was einen ununterbrochenen Fortgang und prompten Abschluß einer jeden Rechnung ganz nothwendig mit sich führen muß; So kann indessen doch eine allgemeine Verfügung bey einer besondern Anwendung in diesem und jenen Fall, und wie es zuweilen die Umstände mit sich bringen, eine Ausnahme leiden. Und diese Ausnahme könnte vielleicht bey denen Ober-Steuer-Casse-Rechnungen, in Absicht derer mit denen Unter-Cassen habenden vielen Abrechnungen, und bey denen in Administration stehenden Domainen und Aemtern in Betracht dessen daß sich die Administratores derselben, nicht leicht mit Vorschriften abgeben dürfen, am allerersten statt finden; wiewohl der prompte Abschluß bey denen Ober-Steuer-Casse-Rechnungen, keinen sonderlichen Schwierigkeiten ausgesetzt bleiben kann, wenn auf die Einföhrung und Unterhaltung einer guten Ordnung und Promptitude bey denen

nen Rechnungen der Unter- oder Special-Rendanten, nach Vorschrift dieser Instruktion mit Attention und Fleiß gearbeitet wird; denn wenn diese letztere in der Vorschriftsmäßigen Ordnung und Promptitude gesetzt und unterhalten werden: so wird der Abschluß ihrer Rechnungen sowohl, als die jedermahlige Abrechnung mit den Ober-Steuer-Cassen, mit Abschluß ihrer Haupt-Rechnungen nicht viel über die bestimmte Zeit, zu verweilen nöthig haben.

Dessen ohngeachtet aber wollen Seine Königl. Majestät bey diesen genannten zweyerley Arten Rechnungen, in denen dabey sich ereignenden dringenden Fällen, eine Ausnahme statt finden lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß in solchen Fällen die Krieges- und Domainen-Cammern in Zeiten um eine Dilation zum Abschluß dieser Rechnungen, bey Dero General-Directorio nicht allein ansuchen, sondern auch die Ursachen von solchen Impedimentis gründlich und dergestalt dociren, daß daraus eine unvermeidliche Ausnahme und Dilation ganz unumstößlich bewiesen wird. Demnächst aber müssen die Cammern, bey diesen mit hinlänglichen Gründen begleiteten Ansuchen, zugleich die Zeit bestimmen, wenn diese Rechnungen eingesandt werden sollen, und hierbey verstehet sich von selbst, daß dazu nicht ein allzuweit hinaus gesetzter, und Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention ganz zuwider laufsender Termin angenommen, und ausserdem aber auch damit ganz ohnfeslbar und prompt inne gehalten werden muß.

Und wie im übrigen diese Ausnahme nur schlechterdings in dringenden Fällen statt haben soll; Also sind auch Seine Königl. Majestät Allerhöchst Selbst überzugen, daß dergleichen Hindernisse selbst bey denen in Administration stehenden Domainen, wenig vorkommen können, wenn die Krieges- und Domainen-Cammern nach Vorschrift Allerhöchst Dero Instruktion auf die Anlage, den Betrieb und Fortgang einer jeden Rechnung ein aufmerckames Auge haben, und auf die Berichtigung derselben bey jedem Monaths-Schluß, und so Monath für Monath fort, unablässig dringen, und wann sich denn ja, dieser guten Ordnung ohngeachtet, außerordentliche Hindernisse finden solten; so müssen die Cammern bey einer solchen Aufmerksamkeit, dieselben lange vorher zu sehen, und denenselben abhelfliche Maaf-Regeln entgegen zu setzen im Stande seyn.

Ueberhaupt aber wollen Seine Königl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, daß denen respective Rendanten, bey welchen sich Hindernisse und Schwierigkeiten zu prompter Abschließung ihrer Rechnungen, mit guten Grunde voraus setzen lassen, bestimmte Termine gesetzt, und dem General-Directorio ein vor allemahl positive angezeigt werde: Binnen welcher Zeit ein jeder solcher Rendant, seine Rechnung bey einer irremissiblen Strafe von Zehen Rthlr. zur Invaliden-Casse, bey der 2. Cammer übergeben soll. Hierbey aber machen Seine Königl. Majestät abermahls die expresse. Einschränkung, daß hiezu nicht ein solcher Termin gewählt werde, wodurch Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, in prompter Betreibung des Rechnungs-Wesens, zuwider gehandelt, und dadurch zu einem bishero sehr gewöhnlich gewesenen Mißbrauch und Verschleif der Sachen, Anlaß gegeben wird; vielmehr muß im widrigen Fall die vorher geordnete Strafe von Zehen Rthlr. von einem jeden säumigen Rendanten unablässig beygetrieben, und derselbe dadurch zu einer Accurateße und Promptitude angewöhnet werden.

§. 17.

Endlich setzen Seine Königl. Majestät zu Coupirung aller Verlusten bey denen Casse hiermit pro principio regulativo feste: daß sowohl

Zu Coupirung aller Verlusten bey den Casse, sollen über die über

Münz-Sorten selbst, als über deren Einnahme und Ausgabe, spezifische Sorten-Zettel geführt, und bey jedesmaliger Cassen-Visitation ohne die allergeringste Ausnahme genau revidiret und untersucht, auch das darüber abgehaltene Visitations-Protocoll eingesandt werden. Wenn es derjenige unterläßt, dem die Cassen-Visitation obliegt, so soll er removiret, der Präsident aber, so es nicht angezeigt, zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden ebenfalls removiret werden.

Wegen Bestrafung der Cassen-Defecte, soll, nach dem zu renovirenden Landes-Edict, auf das rigoureuöse Verfahren werden.

über die Münz-Sorten selbst, als bey derselben Einnahme und Ausgabe, spezifische Sorten-Zettel nicht allein geführt, sondern daß dieselben auch alle Monate bey jeder Cassen-Visitation, ohne nur einen Thaler publicer Gefälle, oder irgend eine Casse im Lande davon auszuschießen, auf das allerschärfste revidiret und untersucht, und das dabei abgehaltene Cassen-Visitations-Protocoll, an seine Behörde eingesandt werden soll: Unterläßt es der, dem die Visitation der Cassen obliegt; so soll er sogleich removiret, der Präsident aber, so es nicht mit der ersten Post angezeigt, zur besondern Verantwortung gezogen, und bey einer sich äussernden unzeitigen Nachsicht ebenfalls removiret werden, weilen Allerhöchst Seine Königl. Majestät denen bisherigen groben Unordnungen und Zaubereyen derer Bedienten, weiter nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind.

§. 18.

Wie es übrigens mit exemplarischer Bestrafung derer Cassen-Defecte und Verfüren, so sich bey Königl. Landes-Servis-Cammerey- und den Cassen öffentlicher Anstalten und Wälder-Stiftungen zu halten, darüber behalten Seine Königl. Majestät Sich bevor, Höchst Dero Willens-Meinung, durch ein nächstens zu emanirendes besonderes Edict, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit darauf allemahl gesprochen, und der Treulosigkeit gewissenloser Rendanten, endlich Ziel und Maas gesetzt werden könne. So wie nun schließlich

§. 19.

dieses alles die leichteste Art ist, das Cassen- und Rechnungs-Wesen in guter Ordnung zu halten, einen reinen Abschluß zu machen, und allemahl binnen 8. Tagen eine Rechnung prompt anfertigen zu können; Also hegen auch Allerhöchst Seine Königl. Majestät zu Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Depurationen und Rendanten, das allergnädigste feste Vertrauen, es werden dieselben diesen allen auß genaueste nachleben, und hiervon unter keinerley Vorwand, auch nur im geringsten abweichen, oder von denen in dringenden Fällen gemachten Ausnahmen einen Mißbrauch machen; Wie denn Allerhöchst Dieselben in solchem unverhofften Fall sich einzig und allein an den Präsidenten, die Directores und Cassen-Curatores jeder Cammer, auch sonstige Vorgesetzte, halten, und die Hintenansehung Dero Allerhöchsten Verordnungen, auf das allerschärfste ahnden werden. Zugleich aber werden sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, hiermit allergnädigst befehliget, das weitere allergehorsamst zu verfügen, und sowohl die Rendanten der Haupt- als Special-Cassen, hiernach allenthalben förderfamst zu instruiren. Gegeben Potsdam, den 27. Febr. 1769.

Friderich.



Revidirte

Berg = Ordnung

vor das

Souveraine

Herzogthum Schlesien

und vor die

Grafschaft Glatz.



De Dato Berlin, den 5. Junii 1769.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Preuß. Hofbuchdrucker.

Y36852